

VERÖFFENTLICHUNG
der Wahlvorschläge für die Gemeindevertretungswahl 2025
und über die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999, werden die Wahlvorschläge für die am 16. März 2025 stattfindenden Wahl in die Gemeindevertretung wie folgt veröffentlicht:

A. Gemeindefliste Laterns

(unterscheidende Parteibezeichnung)

I. Wahlvorschlag für die Wahl in die Gemeindevertretung:

Wahlwerber *(Angabe des Familien- und Vorname, evtl. akademischer Grad, Geburtsjahr, Beruf):*

1. Welte Gerold, 1964, Bautechniker
2. Breuß Dietmar, 1961, Techn. Angestellter
3. Matt Marcel, 1985, Einsatzleiter-Kundendienst
4. Nesensohn Günther, 1961, Unternehmer
5. Matt Gerold, 1959, Tischler / Unternehmer
6. Matt Reinhard Ernst, 1971, Revierjäger
7. Nesensohn Roland, 1983, Seilbahnbediensteter
8. Matt Roland, 1968, Baupolier
9. Ehlert Eva Maria, 1983, Elementarpädagogin
10. Vith Enrico Lothar, 1966, Projektl. Sondermaschinenbau
11. Ehlert Paul, 1981, Architekt
12. Heinze Philipp, 1988, Landwirt
13. Klemenc Wolfgang, 1972, Justizwachbeamter

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Welte Gerold

Stellvertreter des zustellungsbevollmächtigten Vertreters:

Breuß Dietmar

B. Für önschas Laternsertal

(unterscheidende Parteibezeichnung)

I. Wahlvorschlag für die Wahl in die Gemeindevertretung:

Wahlwerber (Angabe des Familien- und Vorname, evtl. akademischer Grad, Geburtsjahr, Beruf):

1. Nesensohn Robert, 1977, Baggerfahrer
2. Zimmermann Doris, 1967, Sachbearbeiterin
3. Nesensohn Rainer, 1982, Servicetechniker
4. Nesensohn Amanda Maria, 1959, Pensionistin
5. Keckeis Lukas Rudolf, 1991, Holzakordant
6. Horn Katrin, P.h D., 1974, Marktforscherin
7. Müller Peter, 1948, Pensionist
8. Zimmermann Christina, 1989, DGKP

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Nesensohn Robert

Stellvertreter des zustellungsbevollmächtigten Vertreters:

Zimmermann Doris

Auf Grund des § 24 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999, wird weiters veröffentlicht:

Für die gleichzeitig auf den 16. März 2025 ausgeschriebene Wahl des Bürgermeisters konnte kein Wahlvorschlag abgeschlossen werden. Der Bürgermeister ist daher gemäß § 61 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes von der Gemeindevertretung zu wählen.

Für die Gemeindewahlbehörde
Der Gemeindewahlleiter

